

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 44.

Jahrgang 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1333. 1325. Zur Preussischen Gesetz-Sammlung ist im Laufe dieses Jahres ein neues Haupt-Sachregister, welches die Jahrgänge 1806 bis einschließlich 1873 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von 1 Thlr. 20 Gr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets auf Bestellung geliefert.

Berlin C., den 12. October 1874.

Gesetzsammlungs-Debitscomtoir.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1334. 1312. **Warnung.**

Die in den größeren Städten unseres Bezirks veranlaßten Prüfungen der zinnernen Flüssigkeiten m a ß e haben ergeben, daß die Vorschrift des zweiten Nachtrags zur Eichordnung vom 6. Mai 1871, welche lautet:

„Flüssigkeits-Maasse aus Zinn dürfen in ihrer Masse nicht weniger als fünf Sechstheile reines Zinn enthalten. Auf denselben muß der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.“

sehr häufig unbeachtet bleibt; es haben sich sogar Gemäße vorgefunden, welche mehr als 40 Procent Blei enthielten.

Unter Hinweis auf die Gesundheitschädigungen, welche der Gebrauch von Gefäßen mit zu geringem Zinngehalte zur Folge haben kann, fordern wir hierdurch das Publikum zur Vorsicht bei dem Ankaufe und der Benutzung solcher Gemäße auf, während wir die Fabrikanten und Kaufleute warnend darauf aufmerksam machen, daß nach §. 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuches bei Gewerbetreibenden schon der bloße Besitz von vorschriftswidrigen Maassen strafbar ist und Confiscation zur Folge hat.

Die Unterbehörden wollen für weitere Verbreitung dieser Warnung sorgen und eventuell die Namen solcher Gewerbetreibenden, welche Maasse von erheblich geringeren, als dem vorgeschriebenen Zinngehalt anfertigen oder feil halten, zum Schutze des Publikums öffentlich bekannt machen.

Düsseldorf, den 9. October 1874. I. III. 4200.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. October 1874.

1335. 1313. Unter Bezugnahme auf den §. 10 der Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zwischen den Gemeinden Altenessen und Carnap, Kreis Essen, vereinbarte Grenzregulirung, wonach die Parzellen Flur A Nr. 219/IX 3, 220/IX 4 und 216/VI 92 von dem Verbande der Gemeinde Altenessen abgezweigt und der Gemeinde Carnap zugeheilt worden sind, die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat.

Düsseldorf, den 5. October 1874. I. II. 3699.

1336. 1316. Die Ehefrau Salentin Zimmermann Anna, geb. Becker zu Oberhausen, hat den derselben am 27. Juni cr. erteilten Legitimations- und Gewerbeschein zum Handel mit Sayettgarn, wollenen gestrickten Waaren, wollen und leinen Garn und Band 2c. angeblich verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizeibehörde, zur Ablieferung an uns, abzugeben.

Düsseldorf, den 6. October 1874. II. III. 7618.

1337. 1320. Bereits vor längerer Zeit ist hier der Plan angeregt, zur Förderung der materiellen Interessen des Beamtenstandes einen Verein zu gründen, an welchem alle dem Preussischen Staatsverbande angehörigen Reichs-, Staats-, provinzialständischen und Communalbeamten, sowie auch Kirchen- und Schuldiener u. s. w. Theil nehmen können.

Dieses Projekt verdankt seinen Ursprung im Wesentlichen dem Umstande, daß seit dem Jahre 1872 eine besondere auf den kameradschaftlichen Verband berechnete Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Preussische Armee und Marine errichtet ist und daß bereits seit 9 Jahren in Oesterreich ein Beamten-Verein besteht, der eine ausgedehnte Thätigkeit nach den verschiedensten Richtungen entfaltet, wie dies aus der Darstellung in Nr. 1 und folgde. des Jahrganges 1873 der Neuen Hannoverischen Zeitung zu entnehmen ist.

Ohne die sämtlichen Zweige der Thätigkeit des österreichischen Beamten-Vereins aufnehmen zu wollen, glauben die Unterzeichneten doch, daß es sich empfiehlt, eine den oben angegebenen Zwecken dienende Genossenschaft für den Beamtenstand innerhalb der Preussischen Monarchie zu schaffen und zunächst mit

der Gründung einer Lebens- und Capital-Versicherungs-Abtheilung den Anfang zu machen, alles Uebrigere aber der künftigen Entwicklung und der Beschlußfassung der Vereins-Mitglieder vorzubehalten.

Beide Versicherungsarten sind für die Beamten von großer Wichtigkeit, da denselben ihre Dienstentnahmen nicht gestatten, für ihre Angehörigen anderweit Capitalien zu ersparen und daher die Familien nach dem Ableben ihres Hauptes häufig bitterer Noth ausgesetzt sind.

Damit indeß der Verein die nöthige Sicherheit in Beziehung auf die Lebensversicherung bietet, ist, da die Forderung von Nachschußzahlungen von Seiten der Versicherten von vornherein ausgeschlossen werden soll, die Aufnahme eines Garantie-Capitals erforderlich, welches möglichst aus der Mitte der Theilnehmer aufgebracht wird.

Ueber Einzahlung, Verzinsung und Amortisation des Capitals wird das Statut der Genossenschaft nähere Festsetzungen enthalten. Es ist eine Verzinsung zu 4% und ein Antheil an dem Reingewinne für die Inhaber der Obligationen in Aussicht genommen.

Die von dem unterzeichneten Comite, welchem ein Fachmann angehört, vorgenommenen Ermittlungen stellen bei zu erwartender genügender Betheiligung und bei günstiger Entwicklung der Lebens-Versicherungs-Abtheilung, schon in Rücksicht darauf, daß die Verwaltungskosten verhältnißmäßig gering sein werden, einen Reingewinn in ziemlich sichere Aussicht.

Das Zustandekommen des Vereins hängt von dem Umfange der anfänglichen Betheiligung ab.

Es ergeht deshalb an alle diejenigen Beamten u., welche sich dem Vereine anschließen wollen und welche bereit sind, die vorbezeichneten Bestrebungen zu unterstützen, das Ersuchen, sich in dem angehängten Formulare darüber erklären zu wollen, ob sie geneigt sind event. mit einer Lebens- resp. Capital-Versicherung, beziehungsweise durch Uebernahme eines oder mehrerer Antheile an dem Garantie-Capitale dem Unternehmen beizutreten.

Wenn auch das Augenmerk vorzugsweise darauf gerichtet ist, bei der Lebens-Versicherung die Tarif-Prämie so niedrig wie möglich zu stellen, so wird man doch zur Sicherheit des Vereins unter das von der Wissenschaft gegebene Maas nicht gehen dürfen.

Die Ueberschüsse kommen den Versicherten wieder zu Gute.

Bei jährlicher Zahlung in dieser Abtheilung wird für eine Versicherung von 100 Thlr. die nebenstehende Prämie auf Lebenszeit zu zahlen sein.

Die für die Capital-Versicherung zu entrichtenden Beiträge sind für ein Capital von 100 Thlr. in der nebenstehenden Tabelle angegeben.

Hannover, im August 1874.

Das Comite zur Gründung eines Preussischen Beamten-Vereins:

von Voetticher, Landdrost. Boffe, Regie-

rungsrath. Brodmann, Klosterkammersecretair. Bode, Schatzrevisor. Drape, Stadtsecretair. Dr. Grelle, Professor. Grieser, Rechnungsrath. Hoffmann, Regierungssecretariats-Assistent. Kühnemann, Regierungsrath. von Linsingen, Kreishauptmann. Müller, Schatzrath. Ostermeyer, Senator. Riechers, Kanzleirath.

I. Lebens-Versicherung. II. Capital-Versicherung.

Lebens- Alter beim Eintritt Jahre	Prämie, welche bis zum Tode fortläuft, jährlich			Das Capital soll gezahlt werden nach Jahren	Jährliche Beiträge ohne Einschuß-Capital		
	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
21	1	13	10	5	17	22	8
22	1	15	2	6	14	14	8
23	1	16	4	7	12	5	4
24	1	18	2	8	10	13	4
25	1	19	10	9	9	2	8
26	1	21	4	10	8	—	—
27	1	23	1	11	7	4	—
28	1	24	11	12	6	12	—
29	1	26	10	13	5	23	4
30	1	28	11	14	5	8	—
31	2	1	1	15	4	24	—
32	2	3	4	16	4	12	—
33	2	5	8	17	4	2	—
34	2	8	2	18	3	22	8
35	2	10	8	19	3	14	—
36	2	13	5	20	3	6	8
37	2	16	2	21	3	—	—
38	2	19	1	22	2	24	—
39	2	22	2	23	2	18	8
40	2	25	4	24	2	14	—
41	2	28	8	25	2	9	4
42	3	2	2	26	2	5	4
43	3	5	10	27	2	1	4
44	3	9	10	28	1	28	—
45	3	14	—	29	1	24	8
46	3	18	6	30	1	21	4
47	3	23	2				
48	3	28	1				
49	4	3	3				
50	4	8	9				
51	4	14	8				
52	4	20	11				
53	4	27	8				
54	5	4	11				
55	5	12	8				
56	5	20	10				
57	5	29	8				
58	6	9	—				
59	6	19	1				
60	6	29	8				

Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt sich bereit, dem zu

gründenden Preussischen Beamten-Vereine
mit einer Lebens-Versicherung von Thalern
beizutreten. Capital Versicherung von
(Ort.) den ten 1874.
(Unterschrift und Amtscharakter.)
(Geburtsstag und Jahr.)

Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt sich bereit, bei dem zu
gründenden Preussischen Beamten-Vereine
..... Stück Anthelle à 25 Thaler am Garantie-
Capitale zu übernehmen.

(Ort.) den ten 1874.
(Unterschrift und Amtscharakter.)

Indem ich vorstehende Aufforderung zur allge-
meinen Kenntniß bringe, ersuche ich Diejenigen,
welche sich an dem Unternehmen betheiligen wollen,
die nach dem vorstehenden Schema auszufüllenden
Erklärungen zur Weiterbeförderung baldgefälligst an
mich gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 12. October 1874.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. v. Ende.

1338. 1321. Nach dem Ergebnisse der im Seminar
zu Moers vom 20 bis 26. August d. J. abgehalte-
nen Entlassungs-Prüfung und Prüfung der nicht in
einem Seminare vorgebildeten Schulamts-Aspiranten
haben das Zeugniß der Befähigung zur provisorischen
Verwaltung eines Elementarschulamtes erhalten:

1. Hugo Ugats, 2. Otto Bongardt, 3. Julius
Böhmer, 4. Friedrich Döring, 5. Ernst Dörken, 6.
Theodor Feldmann, 7. Hugo Großbruchhaus, 8.
August Heinecke, 9. Emil Hindrichs, 10. Wilhelm
Hinkelmann, 11. Friedrich Hoster, 12. Carl Jansen,
13. Gustav Kalthoff, 14. Ernst Kirberg, 15. August
Mey, 16. Carl Meyer, 17. Hermann Köpffhof, 18.
Wilhelm Welbe, 19. Carl Wessendorf, 20. Hermann
Zimmermann, 21. Hans Eggers, 22. H. Gosemann,
23. August Reisch.

Düsseldorf, den 2. October 1874. I. V. A. 7301.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1339. 1247. Die Inhaber von Rentenbriefen
der Provinz Westfalen und der Rhein-
provinz, zu denen der letzte der ausgegebenen
Coupons am 1. October d. J. fällig wird, werden
hierdurch aufgefordert, vom **20. October d. J.**
ab die Abhebung der neuen Zinscou-
pons Serie IV Nr. 1 bis 16 nebst Talon
auf Grund der mit den Zinscoupons
Serie III ausgegebenen Talons zu be-
wirken und dabei Folgendes zu beachten.

1) Zu den bis einschließlic zum **1. Octo-
ber 1874** ausgelassenen Rentenbriefen
sind neue Coupons nicht zu verabreichen, vielmehr
die bezüglichlichen Talons bei der Realisirung der aus-

geloosten Rentenbriefe, nach Maßgabe unserer Be-
kanntmachung vom 12. Mai d. J. an die Renten-
bank-Kasse mit abzuliefern.

2) Die Einlieferung der Talons Be-
hufs Empfangnahme neuer Coupons
und Talons ist zu bewirken:

a. in Münster selbst, im Lokale der Renten-
bank-Kasse, an den Wochentagen Vormittags von
9 bis 12 Uhr;

b. von auswärts mit der Post, franco
unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-
Direction.

3) Den Talons ist bei der Einreichung
eine specielle Nachweisung, genau nach
dem unten stehenden Schema — in nur
Einem Exemplare — beizufügen. In derselben
sind die Talons nach Klassen — die höhere
der niederen vorangehend — sowie innerhalb
jeder Klasse nach der laufenden Nummer-
folge zu ordnen, und es muß am Schlusse
der Nachweisung, gleich viel, ob die Ein-
reichung in Münster selbst oder von auswärts mit
der Post erfolgt, die vom Einliefernden
ausgefertigte und vollzogene Quittung
über den Empfang der neuen Coupons
und Talons gleich mit enthalten sein.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung der be-
gleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von
Weiterungen, event. bei wesentlichen Mängeln Rück-
gabe der Talons ohne neue Coupons, dringend
empfohlen.

Formulare zu den Nachweisungen werden
von der Rentenbank-Kasse in Münster, sowie von
sämmlichen Steuer-Kassen der Provinz Westfalen
und der Rheinprovinz auf Ersuchen unentgeltlich
verabreicht.

4) Werden die Talons im Lokale der
Rentenbank-Kasse abgegeben, (ad 2a) so
erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen
Coupons und Talons oder eine Gegenbescheinigung,
worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem
dann die Empfangnahme der neuen Coupons und
Talons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu
bewirken ist.

5) Werden die Talons mit der Post
eingereicht (ad 2b), so erfolgt innerhalb 14
Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung
der neuen Coupons und Talons oder eine Benach-
richtigung an den Einsender über die obwaltenden
Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere
geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-
Direction davon gleich nach Ablauf der 14 Tage
mittels recommandirten Briefes Anzeige zu erstatten.

6) Sind Talons abhanden gekommen,
so müssen Behufs Verabreichung der neuen Coupons
und Talons die betreffenden Rentenbriefe der unter-
zeichneten Rentenbank-Direction mittelst besonderer
Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem

Fälle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzurathen, diese Einreichung in der Zeit vom 1. bis 18. October 1874 zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Coupons und Talons an einen Anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm präsentirten Talons erfolgt.

Münster, den 17. September 1874.
Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

Schema.

Nachweisung
über 8 Stück Talons Serie III zu 2835 Thaler Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, Behufs Abhebung neuer Zinscoupons Serie IV Nr. 1 bis 16 nebst Talons.

(Eingereicht von (Name und Stand.)
Wohnort (in Städten mit Angabe der Haus-Nr.)
Nächste Poststation (auf dem Lande.)

Lfd. Nr.	Talons zu Rentenbriefen.			Summa für jede Klasse Thlr.
	Nummer.	Litt.	Betrag Thlr.	
1	10	A	1000	2000
2	6416	A	1000	
3	415	B	500	500
4	1491	C	100	300
5	1492	C	100	
6	1493	C	100	
7	910	D	25	25
8	1112	E	10	10
			Summa	2835

Gezen Ablieferung der vorstehend verzeichneten 8 Stück Talons zu 2835 Thaler Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz habe ich die Zinscoupons Serie IV Nr. 1 bis 16 und Talons richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

Des oben genannten Bohnort den ten 187
Einliefernden Name. Stand.

1310. 1310. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Rührung vom 12./13. März 1873 wird dem Grubenverwalter Alexander Achepohl zu Ueberuhr das Eigenthum des Bergwerks „Glück auf li“ in der Gemeinde Belbert, im Kreise Mettmann, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 2,124,877, geschrieben Zwei Millionen hundert vier und zwanzig Tausend achthundert sieben und siebenzig Quadrat

metern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K, L M N O P und A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 3. September 1874.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Dortmund, den 3. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

1311. 1311. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Rührung vom 2. Mai 1873 wird dem Knappschafts-Ältesten Johann Etterich zu Ueberuhr das Eigenthum des Bergwerks „Erzgrube Glück auf“ in der Gemeinde Belbert, im Kreise Mettmann, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 600,355, geschrieben Sechshunderttausend dreihundertfünfundfünfzig Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L und A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 4. September 1874.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Dortmund, den 4. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

1312. 1326. Die Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks Prinz Wilhelm hat laut des mit einer Mehrheit von drei Viertheilen aller Ruzer gefaßten Beschlusses in der General-Versammlung vom 2. October 1873, sich den Bestimmungen des vierten Titels des allgemeinen Berggesetzes unterworfen und die Zahl der Ruzer auf Eintausend mit der Wirkung bestimmt, daß die neuen Ruzer die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Unter Hinweisung auf die §§. 235 c d e des allgemeinen Berggesetzes wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 23. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

1313. 1327. Die Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks Huf Nr. I hat auf Grund des mit einer Mehrheit von über drei Viertheilen aller Ruzer gefaßten Beschlusses laut Urkunde vom 17. April 1874 sich den Bestimmungen des vierten Titels des allgemeinen Berggesetzes unterworfen und die Zahl der Ruzer auf Eintausend mit der Wirkung bestimmt, daß die neuen Ruzer die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.
Unter Hinweisung auf die §. 235 c d e des allge-

meinen Berggesetzes wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 6. October 1874.

Königliches Oberbergamt.

1344. 1317. Affisen zu Elberfeld.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Affisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld für das IV. Quartal 1874 wird hiermit auf Montag, den 9. November 1874 festgesetzt und der Königliche Appellations- = Gerichts- = Rath Herr B o s s i e r zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General- = Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Essen, den 5. October 1874.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath:

gez. Dr. H. H e i m s o e t h.

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.) Der Ober-Secretair: H e r m a n n s.

Sicherheits-Polizei.

1345. 1314. Im Besitze zweier wegen Diebstahls bestraffter Individuen hat sich ein angeblich gefundenes Stück Packleinen, circa 18 Meter lang und 1 Meter breit, vorgefunden, dessen Eigenthümer bis jetzt nicht hat ermittelt werden können.

Ansprüche auf das zweifelsohne und wahrscheinlich im April d. J. gestohlene Leinen sind bei mir oder der nächsten Polizeibehörde anzumelden.

Cleve, den 5. October 1874.

Der Ober-Procurator: R i n g e.

1346. 1318. In der Nacht vom 4. bis 5. Septbr. ds. Js. hat im Güterschuppen der Eisenbahn-Station Capellen-Bevelinghoven ein Diebstahl mittelst Einbruchs stattgefunden. Nach den jetzigen Ermittlungen sind folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. ein Ballen Waaren adressirt an Gottfr. Hammerstein zu Bevelinghoven, gez. H. 105; 2. ein Ballen Muskatnüsse an F. W. Rührmeister zu Bevelinghoven adressirt, gez. S. 6072; 3. ein Colli Wollenwaaren an D. Hirsch zu Hülchrath, gez. M. S. 410; 4. ein Ballen Kaffee an Rob. Freyer zu Elsdorf, abgesandt von Gebr. Koch in Bevelinghoven; 5. eine leinene Decke gez. A. Herter 130; 6. aus zwei Kisten, adressirt an F. W. vom Koften zu Bevelinghoven, die nachbenannten Manufakturwaaren: 40,9. 33,8 Gros grains E. (Doppel-Lüstre), 38,4. 34,2 fein melirten Lüstre (Nips milanais), 1 Stück $\frac{9}{4}$ schwarzer Zanella (etwas fehlerhaft), 51,4 Doppel-Lüstre 40 (Gros grains), 37,5 schwarzer Orleans 30, 32. $\frac{9}{4}$ Gardinentissen, bedruckt mit Rand, 57,2 türkischroth Nessel, 60. 60,4. 60,8 Blandrud N., 36 bedruckter Lüstre, 38,8. 38,8 Neps diagonal O. N., 40,5 uni Popeline F. und L., 32,1. 32,3. 32,4 velour drapé, 53 $\frac{1}{4}$ halbwollener Lama III, 33,3 gestr. Corda, 1 Steppdecke, 57,1 Purper Möbelfattun, 50,8 Schweizer Möbelfattun, 58 Purper

Möbelfattun, 21,2 halbleinene Schürzen Siamosen, 25,2. 26,3. 24,3. 24. Elsasser Schürzen Siamosen, feinfarbig, 28 weißer Piqué, 52 weißer Satin, 54,6 Madopolam, 24,4 Elsasser Schürzen Siamosen, 54,5 hellrauer Doppel-Cotton, 41 $\frac{3}{4}$. $\frac{6}{4}$ Körper Barchent, 55,6. 59,8. $\frac{11}{8}$ grauer Nessel, 58 grauer Körper Nessel, 55 grauer Nessel. 2 Duzend alatte rothe Taschentücher, 2 Stück Cachemir-Decken, $\frac{12}{4}$. 1 Stück do. $\frac{14}{4}$. 1 Stück Neps Decke mit Schnur, 15 Stück seidene Taschentücher, 3 Stück weiß seidene Tücher. 3 Stück Körper Tücher, 2 Stück do. (Noppé), 6 Stück 29 $\frac{1}{2}$ Croisé foulards, 6 Stück $\frac{9}{4}$ schwarze Zanella Halstücher, 1 Duz. $\frac{6}{4}$ bedruckte Tibet-Tücher, 1 Stück schwarz Cachemir Longshawl, 6 Stück $\frac{10}{4}$ schwarze Cachemir-Tücher, 4,2. 4,2. Paletotstoffe, 6. 6/12 Butzkin, 14 do., 34 do., 6 Duz. seidene Schlipse.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder die Diebe Auskunft zu geben vermag, dieselbe an mich oder die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 10. October 1874.

Der Untersuchungsrichter: S c h l i n k.

1347. 1328. Es sind entwendet:

I. In der Nacht vom 15. zum 16. September dem Wiegemeister Johann Dörner von hier: 1. ein dunkelgrauer Ueberzieher mit schwarzem Sammettragen, schwarzem Orleansfutter, schwarz übersponnenen Knöpfen, noch ziemlich gut; 2. ein rehfarbiger Ueberzieher mit schwarzem Orleansfutter, schwarz übersponnenen Knöpfen, noch wenig getragen; 3. ein getragener schwarzer runder Filzhut; 4. ein Paar rindlederne Schafstiefeln mit Doppelsohlen, getragen; 5) ein noch nicht ganz fertig genähtes Mannsheid von weißem Leinen.

II. In der Nacht vom 18. zum 19. September dem Kaufmann Johann Steinbüchel von hier: 1. eine silberne Tortenschaukel gez. B. St.; 2. ein silberner Vorleger gez. B. St.; 3. $\frac{1}{2}$ Duzend silberner Dessertmesser; 4. 1 Duzend silberner Theelöffel; 5. ein goldenes, viergliedriges Armband mit massivem Blattaufsatz, letzterer mit 2 rothen Perlen versehen; 6. 2 goldene Damenuhren, eine mit schwarzer, eine mit langer goldener Halskette; 7. eine Kameegarnitur, bestehend aus Broche und Ohrringen mit weißem Kopf; 8. ein massiver glatter goldener Ring mit Diamantstein; 9. eine zerbrochene goldene Vorstednadel mit rothem Stein; 10. eine goldene Broche mit Photographie; 11. eine goldene Herrengarnitur bestehend aus 4 kleinen und 2 großen Knöpfen; 12. ungefähr 34 Thaler Geld.

III. Am 5. October dem Bergmann Johann Heinrich Holtzschulte aus Altenessen: eine silberne Cylinderuhr mit fast verschliffenem Goldrande, besonders daran kennbar, daß aus dem Zifferplatte des Secundenzeigers zwei kleine Stückchen ausgebrochen sind.

Jeder, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, sofort mir oder

der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 8. October 1874.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1348. 1331. Ein unbekannter Mann, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, hat hier am 16. Mai d. J. Stücke einer augenscheinlich gestohlenen goldenen Damenuhr zu verkaufen versucht und dabei im Stich gelassen. Soweit noch aus den Stücken zu ersehen, war der äußere Deckel von außen quillochirt und trug in der Mitte ein glattes von Arabesken umgebenes Schild. Der innere Deckel war auf der Außenseite punctirt und trug dort in einem glatten Schilde die Bezeichnung: CYLINDRE nuit rubis. Auf der Innenseite war auf dem innern Deckel eine Zahl eingravirt, von der die erste Ziffer verkratzt ist, die folgenden aber noch als 8009 zu lesen sind.

Indem ich bemerke, daß die Stücke auf meinem Parquet eingesehen werden können, ersuche ich Jeden, der über den Eigenthümer oder den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 7. October 1874.

Der Ober-Procurator: gez. von Guerard.

Patente.

1349. 1298. Dem Waffenhändler Alphonse Étienne Jarre fils zu Paris ist unter dem 28. September 1874 ein Patent

auf Feuerwaffen mit einer Reihe von seitwärts verschiebbaren Läufen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammen-

1353. 1332.

Zusammenstellung

der in dem öffentlichen Anzeiger Nr. 72 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Lehrer an der unteren Knabenklasse der kath. Volksschule in St. Lönis.	309 Thaler, Erhöhung steht event. in Aussicht.	—	3099
Lehrerin an der einlässigen katholischen Mädchenschule in Brockhusen, Gemeinde Straelen.	250 Thaler, freie Wohnung nebst Garten u. Bezug sonstiger Competenzen.	31/10	3100
Lehrer an der evangelischen Kirchschule in Unterbarmen.	400 Thaler, bei abgelegter Wiederholungs-Prüfung 450 Thaler, nach je 2 Jahren um 25 Thaler bis 600 Thaler steigend.	1/11	3101
Lehrer an der Carnaper evangelischen Schule in Barmen.	Wir vor.	2/11	3102
Lehrer an der Knabenklasse der dreiklässigen kathol. Schule in Grimlinghausen, Kreis Neuß.	350 Thaler und freie Wohnung.	baldigst	3103
Erster Lehrer an der evangelischen Volksschule in Weiderich.	400 Thaler, freie Wohnung nebst Garten und 100 Thaler Organistengehalt.	—	3104

Hierzu eine Extra-Beilage.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf Hofbuchdruckerei von L. Böß u. Co.

Extra-Beilage

zum

44. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

1351. 1324. Der Bundesrath hatte in seiner Sitzung vom 31. Januar d. J. beschlossen, daß Erhebungen zur Erörterung der Frage über den Schutz der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen stattfinden sollten nach Maßgabe eines von dem Reichskanzler-Amte aufzustellenden Programms. Indem wir das Letztere nachstehend zur allgemeinen Kenntniß bringen, ersuchen wir das betheiligte Publikum und namentlich die Vorstände von Handels-Kammern und gewerblichen Gesellschaften um gefällige Unterstützung der Sache und bereitwillige Auskunfterteilung an die mit Aufnahme der Erhebungen Beauftragten.

Düsseldorf, den 13. October 1874. I. III. 5248.

Programm.

der durch Beschluß des Bundesrathes vom 31. Januar 1874 angeordneten Erhebungen zur Erörterung der Frage über die Erweiterung des gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen.

Vorbemerkung.

Die Erhebungen umfassen außer der eigentlichen Fabrikarbeit und der Arbeit in Berg- und Hüttenwerken auch die Arbeit in solchen Werkstätten, welche während der eigentlichen Betriebszeit und bei dem in dieser Zeit gewöhnlichen Umfange des Geschäftes mindestens zehn Personen (Arbeiter und Arbeiterinnen) beschäftigen; dagegen nicht die Arbeit in der Hausindustrie und im eigentlichen Handwerk. Soweit es sich um die allgemeinen Ermittlungen über die Verhältnisse der Arbeiterinnen (unter I. A.) und um die statistischen Aufnahmen über die Verhältnisse der jugendlichen Arbeiter (unter II.) handelt, sollen die Erhebungen sich auf den ganzen Umfang des Reichs erstrecken; im Uebrigen können sie auf diejenigen Industriebezirke sich beschränken, deren Verhältnisse für die Frauen- und Kinderarbeit wichtig erscheinen.

Die Ermittlungen unter I. A. und die statistischen Aufnahmen über die Verhältnisse der jugendlichen Arbeiter werden wesentlich auf amtlichem Wege erfolgen müssen; um das Ergebnis vor dem Vorwurfe der Einseitigkeit zu schützen, wird es sich unter Umständen empfehlen, die Aufnahmen unter Zuzugabe von zuverlässigen Fabrikanten und un-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. October 1874.

fangenen Vertretern des Arbeiterstandes festzustellen. Für die übrigen Erhebungen werden nicht nur die Ansichten der Behörden, sondern auch die Anschauungen sachkundiger Privatpersonen in Betracht kommen; zu letzteren sind außer geeigneten Persönlichkeiten des Gewerbestandes — Arbeitgeber wie Arbeitnehmer — auch solche Männer aus and. ren Berufsweigen zu rechnen, welche mit dem industriellen Leben in näherer Berührung stehen (Ärzte, Geistliche, Lehrer u. s. w.). Je nach den Verhältnissen werden diese mündlich oder schriftlich, einzeln oder für kleinere Bezirke zu Sitzungen vereinigt, gehört werden können.

Die Erhebungen sind in Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen für die größeren Verwaltungsbezirke (Regierungsbezirke, Kreise u. s. w.), in den übrigen Staaten ohne weitere Sonderung zusammenzustellen. Eine Mittheilung über den bei den Erhebungen eingeschlagenen Weg ist voranzuschicken.

Bestimmte und kurze Fassung sowohl der thatsächlichen Mittheilungen als auch der Ansichten und Vorschläge ist geboten.

Geldwerte sind thunlichst in Markrechnung auszudrücken.

I. Verhältnisse der Arbeiterinnen.

A. Allgemeine Ermittlungen,

Soweit die Ergebnisse dieser Ermittlungen für sämtliche Arbeiterinnen eines Industriezweiges nicht gleichmäßig sind, ist annähernd die Zahl der Arbeiterinnen anzugeben, für welche jedes der verschiedenen Ergebnisse zutrifft.

Die statistischen Erhebungen sind auf die in der **Beilage I.** aufgeführten Industriezweige zu beschränken. Für jeden unter einer besonderen Nummer aufgeführten Industriezweig bedarf es einer gesonderten Zusammenstellung. Verschiedenheiten, welche innerhalb der unter einer Nummer befindlichen Arbeitszweige bestehen, sind am Schluß der einzelnen Zusammenstellungen hervorzuheben. Liegen die Verhältnisse in den, durch Buchstaben bezeichneten Industriegruppen gleich, so können die Zusammenstellungen für jede dieser Gruppen zusammengefaßt werden.

Die Erhebungen beziehen sich zunächst auf die Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre, deren Arbeitszeit und Arbeitslohn. Diese sind nach den in **Beilage II** angegebenen drei ersten Tabellen zusammen-

zufallen.

Im Uebrigen sind sie zusammenzufassen in Antworten auf nachfolgende Fragen.

1. Sonntag- und Nachtarbeit.

1. Fällt ein Theil der regelmäßigen Arbeitszeit auf die Nacht, und auf welche Stunden? auf den Sonntag und auf welche Stunden?

2. Ist den regelmäßig beschäftigten Arbeiterinnen freigestellt oder zur Pflicht gemacht, Theil zu nehmen an der Nachtarbeit? an der Sonntagarbeit?

Wenn in den gedachten Beziehungen regelmäßig während bestimmter (besonders lebhafter oder stiller) Geschäftszeiten Besonderheiten vorkommen, so sind diese und die Dauer, für welche sie eintreten, ebenfalls anzugeben.

Als Nachtzeit sind die Stunden von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens anzusehen.

2. Arbeitsräume.

3. Sind die Räume der Arbeiterinnen gesondert von denjenigen der Arbeiter?

4. Sind für die Räume der Arbeiterinnen weibliche Aufseher bestellt?

5. Sind die Arbeiterinnen, soweit sie mit den Arbeitern gemeinsame Räume haben, thätig in regelmäßiger Vereinigung mit Arbeitern, sei es an bestimmten Maschinen oder an bestimmten Arbeitsstücken?

3. Arbeitererleichterungen.

6. Bestehen zu Gunsten der Arbeiterinnen besondere Veranstellungen, namentlich: An- und Auskleideräume, Wasch- und Baderäume? Schlafanstalten, Logirhäuser? Koch- und Speiseanstalten? Anstalten zum Unterricht in Handarbeiten, zur Uebung in häuslichen Arbeiten?

7. Bestehen zu Gunsten der verheiratheten Arbeiterinnen — unbedingt oder unter besonderen Verhältnissen (vor und nach der Niederkunft, bei Krankheitsfällen in der Familie) — besondere Erleichterungen, namentlich rücksichtlich: des Beginns oder Schlusses der Arbeitszeit? der Arbeitspausen? der Fürsorge für die Kinder (Bewahr- und Spielanstalten)?

B. Erörterung besonderer Mißstände.

Bei Erörterung der in einzelnen Industriezweigen wahrgenommenen Mißstände sind jedesmal auch folgende Fragen zu berücksichtigen:

a. sind die Mißstände überall, wo der Industriezweig besteht, oder nur an gewissen Orten bemerkt? werden sie in anderen Industriezweigen oder außerhalb der Fabrikindustrie überhaupt nicht oder nicht in dem Grade wahrgenommen?

b. seit wann sind in dem Industriezweig weibliche Arbeitskräfte in einigem Umfang beschäftigt und ist ihre Verwendung im Zu- oder Abnehmen begriffen? seit wann sind bezüglich ihrer Mißstände wahrgenommen, ist eine Steigerung zu bemerken oder zu besorgen?

Bei der Erörterung sind die Industriezweige, um deren Verhältnisse es sich handelt, immer bestimmt zu bezeichnen.

1. Gesundheitsverhältnisse.

8. Sind unter den Arbeiterinnen bestimmte gesund-

heitschädliche Einwirkungen der Arbeit bemerkbar geworden? Worin haben dieselben ihren Grund?

9. Bringt die Arbeit für die Arbeiterinnen eigenthümliche Gefahren mit sich, und zwar in Folge: der maschinellen Einrichtungen (Räder, Treibriemen)? des in den Arbeitsräumen stattfindenden Niederschlags von Staub und Fabrikationsabfällen?

10. Erweist sich der Gesundheitszustand der Arbeiterfamilien als besonders ungünstig namentlich durch: kürzere Lebensdauer der Frauen, größere Sterblichkeit der Säuglinge? Verkümmern der Kinder in der späteren Jugend, ungünstige Ergebnisse der Aushebung?

2. Soziale Verhältnisse.

11. Erscheinen die Sittlichkeitsverhältnisse unter der Arbeiterbevölkerung besonders ungünstig, namentlich: durch Neigung zur Trunksucht unter den Frauen? durch unbesonnenes, frühzeitiges Heirathen? durch: Häufigkeit unehelicher Geburten?

12. Ist auf Seiten der Frauen eine Vernachlässigung des Familienlebens hervorgetreten, insbesondere durch: Vernachlässigung der Pflege, der Erziehung der Kinder (mangelhafter Schulbesuch)? Unfähigkeit oder Unlust, der Wirtschaft vorzustehen, Schuldenmachen?

3. Abhülfe vorhandener Mißstände.

13. Ist eine Abhülfe möglich ohne Beschränkung der Fabrikarbeit selbst, insbesondere: Ist sie zu erreichen durch Verbesserungen der Fabrikeinrichtungen, vor allem durch Trennung der Geschlechter bei der Arbeit? Einführung zweckmäßiger Arbeitskleidung? vollkommene Abschließung der Maschinen (Räder, Treibriemen u. s. w.), wirksamere Ventilationseinrichtungen? Errichtung von Anstalten zu Gunsten der Arbeiterinnen (An- und Auskleideräume u. s. w. vergl. oben unter A. 3)? Wird eine Abhülfe befördert durch Einwirkung auf die Lebensverhältnisse der Arbeiterfamilien außerhalb der Fabriken, namentlich durch: Unterrichtsanstalten für weibliche Arbeiten? Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Beschäftigung noch nicht schulpflichtiger Kinder?

14. Erscheinen zur Abhülfe Einschränkungen der Fabrikarbeit nöthig und zwar: Bedarf es nur temporärer Beschränkungen bezüglich gewisser Tagesstunden oder bezüglich der Nacht- oder Sonntagsarbeit? bezüglich aller Arbeiterinnen oder nur bezüglich gewisser Klassen (jugendliche — bis zu welchem Alter — verheirathete Arbeiterinnen)? Bedarf es eines gänzlichen Verbotes: einer gewissen oder jedweder Art von Beschäftigung in dem Industriezweige? für alle Arbeiterinnen oder nur für gewisse Klassen?

4. Durchführbarkeit vorgeschlagener Maßnahmen.

15. Würde die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen die wirthschaftliche Lage der Arbeiterfamilien erheblich benachtheiligen, ist insbesondere anzunehmen, daß das den Familien nach Wegfall der Frauenarbeit verbleibende Einkommen noch eine genügende Subsistenz für sie gewähren würde? daß den

Arbeiterinnen anderweit Gelegenheit zu einem den Lohnverlust ausgleichenden Verdienst geboten sein würde? daß die Nothwendigkeit eines Ersatzes für den Ausfall des Frauenlohns eine Erhöhung des Lohnes der Arbeiter nach sich ziehen würde?

16. Würde die Durchführung der vorgeschlagenen Maßregeln den Industriezweig erheblich schädigen, ist insbesondere anzunehmen: daß die den Frauen entzogenen Arbeiten für Männer geeignet und ausführbar sein würden? daß der Mehrbedarf an Arbeitern, im Falle einer Einschränkung der Frauenarbeit, un schwer und ohne Nachtheil für andere Erwerbszweige sich decken ließe? daß eine Einschränkung in der täglichen Arbeitszeit der Frauen den Betrieb empfindlich stören würde? daß die für den Betrieb erforderliche Arbeitskraft eine Vertheuerung erfahren würde, welche entweder überhaupt die Preise der Fabrikate in einer den Absatz hemmenden Weise erhöhen würde? oder wenigstens die Konkurrenz mit anderen Orten, insbesondere des Auslandes, gefährden würde?

Die tatsächlichen Verhältnisse, auf welche sich in diesen Punkten die Urtheile gründen, sind darzulegen.

II. Verhältnisse der jugendlichen Arbeiter.

Ueber die Zahl und den Lohn der jugendlichen Arbeiter ist für die in Beilage I. angegebenen Industriezweige die in Beilage II. angeführte Tabelle 4 aufzustellen.

1. Arbeitszeit.

Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren sollen höchstens 6 Stunden, Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren höchstens 10 Stunden täglich beschäftigt sein.

18. Ist anzunehmen, daß diese Bestimmungen vielfach noch nicht zur Ausführung gelangt sind oder zeitweise nicht beachtet werden?

19. Würden die gesetzlichen Bestimmungen empfehlen, welche eine schärfere Kontrolle ermöglichen, namentlich für Arbeiter unter 14 Jahren: Bestimmungen, wonach die nämlichen Kinder nur vor oder nur nach der Mittagspause (oder einer gewissen Tagesstunde) beschäftigt werden dürften? für Arbeiter unter 16 Jahren: Bestimmungen, wonach die Arbeitgeber gehalten wären, Anfang und Ende der Arbeitszeit und der Pausen in der Fabrik anzuschlagen oder der Behörde anzuzeigen?

20. Würden derartige Bestimmungen erlassen werden können, ohne die Dispositionen für den Fabrikbetrieb in empfindlicher Weise zu hemmen?

2. Arbeitspausen.

Jugendlichen Arbeitern ist nach der Absicht des Gesetzes nicht gestattet, in den Arbeitspausen aus freien Stücken fortzuarbeiten.

21. Ist anzunehmen, daß dieser Absicht — aus freiem Willen des Arbeiters, auf Drängen der Eltern, im Einverständnis mit dem Arbeitgeber — häufig entgegengehandelt wird?

22. Welche Einrichtungen sind zu empfehlen, um erartige Umgehungen des Gesetzes zu verhüten?

23. Würde es sich rechtfertigen, den Arbeitgeber unbedingt, auch wenn sein Einverständnis nicht nachweisbar, für Umgehungen der bezeichneten Art verantwortlich zu machen?

3. Verschärfung des Gesetzes.

24. Ist eine Verschärfung der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Interesse der letzteren anzurathen, und zwar, für Arbeiter unter 16 Jahren: durch eine Verkürzung der gesetzlichen Arbeitszeit? durch ein Verbot der Beschäftigung in gewissen Industriezweigen oder mit gewissen Arbeiten darin? für einige weitere Altersklassen: durch Einführung einer gesetzlichen Arbeitszeit? durch Einschränkung oder Verbot der Nacht- oder Sonntagarbeit?

25. Würden die in Vorschlag zu bringenden Maßregeln den Nahrungsstand der Arbeiterfamilien beeinträchtigen, indem namentlich, ohne Ersatz für den ausfallenden Verdienst das Einkommen unter das Bedürfnis hinabgedrückt würde? den jugendlichen Arbeitern Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst anderweit mangeln würde?

26. Würden die in Vorschlag zu bringenden Maßregeln die Betriebsverhältnisse des Industriezweiges erschüttern, indem namentlich: die von jüngeren Arbeitern versehenen Arbeiten zur Wahrnehmung durch ältere Leute sich nicht eignen würden? die Ausbildung der Arbeiter und dadurch die Erhaltung eines Stammes tüchtiger Arbeiter erschwert würde? die Heranziehung älterer Arbeiter eine Vertheuerung der Arbeiten und eine durch die Konkurrenzverhältnisse ausgeschlossene Preissteigerung der Fabrikate nach sich ziehen würde?

4. Kontrolle des Gesetzes.

27. Ist anzunehmen, daß die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter überhaupt noch vielfach nicht zur Durchführung gelangt sind oder doch zeitweise unbeachtet bleiben?

28. Sind die ordentlichen Aufsichtsbehörden geeignet und in der Lage, eine schärfere Kontrolle darüber mit Erfolg zu führen?

29. Wenn die Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten an ihrer Statt (Fabrik-Inspectoren) als Bedürfnis erscheint, unter welchen Voraussetzungen (Art oder Umfang des Industriebetriebes einer Gegend) würde sie gesetzlich vorzuschreiben sein? mit welcher Kompetenz wären die Beamten zu versehen, insbesondere nur für die Kontrolle der Bestimmungen über die jugendlichen Arbeiter? oder für die Kontrolle der gesammten Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung?

Soweit besondere Aufsichtsbeamte bereits angestellt sind, sind die in Betreff derselben erlassenen Vorschriften und Anweisungen beizufügen.

Beilage I.

A. I. Eisenstein- und andere Erzbergwerke, Steinkohlengruben, Braunkohlengruben; II. Eisen-, Zink-, Blei-, Kupfer-, Arsenikhütten.

B. III. Ziegeleien; IV. Fabriken für Thon- und Erdenwaaren, für Porzellan und Glas.

C. V. Fabriken für Zündwaaren.

D. VI. Fabriken für Kurz-, Knopf- und Spielwaaren, für Stahlfedern, für Nähadeln, für Stecknadeln.

E. VII. Fabriken für Seidengarn, Streich- und Kammgarn, Flachsgarn, Baumwollengarn, Zwirn und Nähgarn; VIII. Fabriken für Seiden- und Sammetzeuge, für Stoffe aus Streichgarn (einschließlich Tuch) und Kammgarn (einschließlich Teppiche, Shawls, Plüsch), aus Flachsgarn und Baumwollengarn; IX. Bleichereien, Garn- und Stückfärbereien, Appreturanstalten, Druckereien für Gewebe jeder Art; X. Watten- und Kunstwollfabriken; XI. Fabriken für Tüll, Bobbinets, Spitzen, Stickerien, Strick- und Posamentierwaaren.

F. XII. Fabriken für Papierstoff, Papier, Pappe, Buntpapier, Tapeten, Kartonnagen, Papierwäsche; XIII. Strohhut- und andere Strohwaarenfabriken.

G. XIV. Fabriken für Rauch-, Kau-, Schnupftabak, Cigarren und Cigaretten; XV. Chokoladen- und Cichorienfabriken; XVI. Rübenzuckerfabriken.

Beilage II.

1. Zahl der Arbeiterinnen,

Industrie- zweig	von 16—18 Jahren		von 18—25 Jahren		über 25 Jahre		Bemer- tungen
	ledig	verhei- rathet	ledig	verhei- rathet	ledig	verhei- rathet	
I.	—	—	—	—	—	—	
II.	—	—	—	—	—	—	
III.	—	—	—	—	—	—	
IV.	—	—	—	—	—	—	
u. s. w.	—	—	—	—	—	—	

2. Tägliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen.

Industrie- zweig	Beginn		Ende		Dauer der Pausen		Wirkliche Arbeits- dauer		Bemer- tungen
	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	
I.	—	—	—	—	—	—	—	—	
II.	—	—	—	—	—	—	—	—	
III.	—	—	—	—	—	—	—	—	
u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—	

3. Wochenlohn der Arbeiterinnen.

Industrie- zweig	im niedrig- sten Satz		im Mittel- satz		im höchsten Satz		Bemer- tungen
	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	
I.	—	—	—	—	—	—	
II.	—	—	—	—	—	—	
III.	—	—	—	—	—	—	
u. s. w.	—	—	—	—	—	—	

4. Jugendliche Arbeiter.

Industrie- zweig	Zahl derer von				Wochenlohn derer von				Bemer- tungen
	12—14 Jahren		14—16 Jahren		12—14 Jahren		14—16 Jahren		
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
I.	—	—	—	—	—	—	—	—	
II.	—	—	—	—	—	—	—	—	
u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—	

Bemerkungen.

1. Zu Tabelle 1. Die Zahl der in dem Industriezweig beschäftigten männlichen Arbeiter ist unter der Rubrik „Bemerkungen“ nach ungefährender Veranschlagung summarisch anzugeben.

2. Zu Tabelle 2. Wenn in bestimmten (besonders belebten oder stillen) Geschäftszeiten die regelmäßigen Verhältnisse Aenderungen erleiden, so sind diese und die Dauer, für welche sie eintreten, unter der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben.

Wenn ferner an einzelnen Tagen die Arbeitszeit kürzer oder länger ist, so ist deren Gesamtdauer für die Woche in derselben Rubrik anzugeben.

3. Zu Tabelle 3. Die verschiedenen Lohnsätze bestimmen sich nach der verschiedenen Arbeit und Geschicklichkeit. Ihre Höhe ist nach Durchschnittszahlen anzugeben.

4. Zu Tabelle 4. Für die Arbeiter und Arbeiterinnen von 12 bis 14 Jahren ist unter der Rubrik „Bemerkungen“ annähernd das Verhältniß anzugeben, in welchem die beiden Altersklassen von 12 bis 13 und von 13 bis 14 Jahren vertreten sind.